

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag  
zur Finanzierung des zweiten Breitbandausbauprojekts im Landkreis Leer**

zwischen dem Landkreis Leer

(nachfolgend: Landkreis)

und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, namentlich

1. Gemeinde Bunde,
2. Stadt Weener,
3. Gemeinde Jemgum,
4. Gemeinde Westoverledingen,
5. Gemeinde Rhauderfehn,
6. Gemeinde Ostrhauderfehn,
7. Stadt Leer,
8. Gemeinde Moormerland,
9. Gemeinde Uplengen,
10. die in der Samtgemeinde Hesel gelegenen Gemeinden  
Brinkum, Firrel, Hesel, Holtland, Neukamperfehn und Schwerinsdorf
11. die in der Samtgemeinde Jümme gelegenen Gemeinden Detern, Filsum und Nortmoor
12. Stadt Borkum

(nachfolgend: kreisangehörige Städte und Gemeinden).

**§1 Vertragsgegenstand**

- (1) Basierend auf dem ersten Ausbauprojekt wollen die Vertragsparteien in einer zweiten Ausbaustufe für möglichst viele der nach wie vor unterversorgten Haushalte und Unternehmen (<30 Mbit/s) eine Breitbandanbindung schaffen. Mit dieser Vereinbarung regeln der Landkreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Vorgehensweise und Finanzierung eines weiteren nach dem Wirtschaftlichkeitslückenprinzip geförderten Breitbandausbaus im Landkreis Leer und die dafür erforderliche Zusammenarbeit.
- (2) Der Breitbandausbau soll entsprechend der Beschlusslage beim Landkreis erfolgen. Die Vorlage 2018/305 liegt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden vor. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens werden die Parteien Beschlüsse über den konkreten Umfang des Ausbaus und dessen Finanzierung fassen.
- (3) Dieser Vertrag regelt nur den Ausbau eines FTTB-Netzes unter Ausnutzung der Bundes- und ergänzender Landesförderung. Die Erschließung weiterer Gebiete mit Breitband oder mit einer Funklösung mit anderen oder ohne Fördermittel(n) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Landkreis und kreisangehörige Städte und Gemeinden werden hierfür ggf. gesonderte Vereinbarungen schließen.
- (4) Die Durchführung dieses Vertrages und des Ausbaus des FTTB-Netzes hängen ab von der unter (2) genannten Beschlussfassung des Landkreises und der Bewilligung der zu beantragenden Fördermittel durch den Bund und ergänzend durch das Land. Erfolgen keine endgültigen Bewilligungen von Bundes- und Landesfördermitteln bis zum 31.12.2020, ist dieser Vertrag gegenstandslos.

## § 2 Vorgehensweise

- (1) Der Landkreis steuert und führt das gesamte Verfahren und tritt in diesem gegenüber Telekommunikationsunternehmen und den Fördermittelgebern als Ansprech-, Antrags- und Vertragspartner auf. Die Förderanträge stellt der Landkreis ohne formale Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Der Landkreis wird die kreisangehörigen Städte und Gemeinden regelmäßig über die jeweiligen Verfahrensschritte informieren.
- (2) Der Landkreis hat zur Sicherung von Fördermitteln in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bereits einen Antrag beim Bund mit einer Förderhöhe von 30 Mio. € sowie 13 Anträge über den Sonderaufruf Gewerbe für Gewerbe- Industrie- und Hafengebiete gestellt. Ergänzende Fördermittel von maximal 10 Mio. € wurden beim Land beantragt. Die Förderanträge und die ihnen zugrunde liegenden Förderbestimmungen sind den Vertragsparteien bekannt. Ihr Inhalt geht den Bestimmungen dieses Vertrages vor. Soweit erforderlich, werden die Parteien diesen Vertrag den Förderbestimmungen und den Anforderungen der Fördermittelgeber anpassen.
- (3) Durch den Landkreis Leer wurde eine Übersicht über die potentiell förderfähigen Adressen (unterversorgt mit < 30 Mbit/s) auf Grundlage der seit dem 22.10.2018 vorliegenden Markterkundung zur Verfügung gestellt. Weiterhin wurden den kreisangehörigen Städten und Gemeinden die Ergebnisse der Eintragungen in das Breitbandportal des Landkreises mitgeteilt. Für die Förderanträge werden die mit den kreisangehörigen Städte und Gemeinden abgestimmten unterversorgten Adressen zugrunde gelegt.
- (4) In individuellen Terminen der Vertragspartner haben die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Ausbauggebiete in drei Prioritätsklassen untergliedert. Maßgebend hierfür waren die Kriterien und Einschätzungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die der Landkreis fachlich begleitet. Die Prioritätsklassen sind Bestandteil des Ausschreibungsverfahrens und bieten so die Möglichkeit, die Anzahl der Anschlüsse und die dafür erforderlichen Finanzmittel zu begrenzen. Die Sätze 1-3 betreffen nicht die 13 Anträge über den Sonderaufruf Gewerbe für Gewerbe- Industrie- und Hafengebiete.
- (5) In der ersten Angebotsrunde der durchzuführenden Ausschreibung werden Wirtschaftlichkeitslücken pro Gemeinde und pro Prioritätsstufe ermittelt. Zudem werden die Gewerbebestandorte gesondert ausgewiesen. Für jede kreisangehörige Stadt oder Gemeinde werden sich – neben den Gewerbegebieten - bei Unterteilung in 3 Prioritäten somit drei Wirtschaftlichkeitslücken ergeben. Der Landkreis wird diese Ergebnisse aufbereiten und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Prüfung der anteiligen Finanzierungsansätze und zur eventuellen Herausnahme von Ausbaugebieten zur Verfügung stellen. So wird auf Grund der Ausschreibungsergebnisse (nach voraussichtlich mehreren Bieterunden im Verhandlungsverfahren) deutlich werden, welche Finanzmittel für die Gewerbegebiete und alle Prioritätsklassen in den kreisangehörigen Städte und Gemeinden erforderlich sein werden. Das Verfahren wird in den Vergabeunterlagen, die vorrangiger Bestandteil dieser Vereinbarung werden, zur Ausschreibung geregelt.
- (6) Es besteht Einigkeit, dass über alle die Ausschreibung betreffenden Informationen absolutes Stillschweigen zu bewahren ist.
- (7) Nach Beendigung des Verhandlungsverfahrens wird der Landkreis das endgültige Ergebnis den kreisangehörigen Städten und Gemeinden unverzüglich mitteilen. Die kreisangehörige Stadt oder Gemeinde wird dann binnen 6 Wochen ab Zugang der vorstehenden Mitteilung dem Landkreis mitteilen, ob und welche prioritären Ausbauggebiete und Gewerbegebiete tatsächlich für den Ausbau durch den Landkreis Leer beauftragt werden sollen. Danach ist eine Veränderung der Meldung der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde nur mit Zustimmung des Landkreises möglich.
- (8) Erst danach wird der Landkreis die Förderanträge bei Bund und Land aktualisieren und das weitere Verfahren durchführen, insbesondere den Durchführungsvertrag mit dem im Ausschreibungsverfahren obsiegenden Telekommunikationsunternehmen schließen.

### **§ 3 Finanzielle Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

- (1) Die vertragsschließenden Parteien sind sich darin einig, dass der nach Abzug der eingeworbenen Fördermittel verbleibende Eigenanteil einschließlich eventuell nicht förderfähiger Ausbaurücklagen zwischen dem Landkreis und den durch den Ausbau begünstigten kreisangehörigen Städten und Gemeinden hälftig geteilt wird. Soweit nicht förderfähiger Aufwand erzeugt wird, muss dieses in Abstimmung zwischen dem Landkreis und der betroffenen kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde erfolgen.
- (2) Der von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu leistende hälftige Anteil wird zwischen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden entsprechend dem Verhältnis der für ihre Ausbaugebiete verbleibenden Wirtschaftlichkeitslücke aufgeteilt. Diese Berechnung erfolgt durch den Landkreis nach dem Grundsatz der Billigkeit. Auf Grundlage dieses Verteilungsschlüssels berechnet der Landkreis binnen 2 Monaten nach Bewilligung der Förderanträge bei Bund und Land die auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden entfallenden vorläufigen Finanzierungsanteile.

### **§ 4 Fälligkeit und Abrechnung**

- (1) Die nach § 3, Absatz 2 bemessenen vorläufigen Mitfinanzierungsanteile werden von den kreisangehörigen Kommunen in 2 gleichen Raten erbracht. Die 1. Rate ist zum 30.11.2021, die 2. Rate zum 30.11.2022 dem Landkreis Leer zu überweisen (Sparkasse Leer Wittmund; IBAN: DE79 2855 00000000 8033 61; BIC: BRLADE21LER Verwendungszweck: Investitionszuschuss Breitbandausbau im Landkreis Leer). Sollten sich durch Änderungen der Förderbestimmungen spätere Durchführungszeiträume ergeben, werden die Zahlungstermine angepasst.
- (2) Spätestens 3 Monate nach Prüfung und Anerkennung der Schlussverwendungsnachweise für die Errichtung des FTTB-Netzes wird der Landkreis eine Spitzabrechnung der nach Ziffer 1 geleisteten vorläufigen Mitfinanzierungsanteile vornehmen. Mehr- oder Minderbeträge aus den voraus geleisteten Mitfinanzierungsanteilen werden innerhalb von 6 Wochen nach Mitteilung der Spitzabrechnung fällig.
- (3) Der Mitfinanzierungsanteil der kreisangehörigen Städte und Gemeinden stellt einen Investitionszuschuss dar. Der Landkreis Leer ist verpflichtet, den Investitionszuschuss zweckgebunden für den nach diesem Vertrag vorgesehenen Ausbau der Breitbandanbindung zu verwenden. Es gilt der Zweckbindungszeitraum gemäß Förderbescheid des Bundes, Sollten die Investitionszuschüsse der kreisangehörigen Städte und Gemeinden durch den Landkreis Leer während des Zweckbindungszeitraumes nicht oder nicht vollständig zweckgebunden verwendet werden, so sind die entsprechenden Beträge zurückzuzahlen.

## § 5 weitere Zusammenarbeit

- (1) Die vertragsschließenden Parteien werden sich in der weiteren Öffentlichkeitsarbeit zum Breitbandausbau z.B. bei der Vorvermarktung abstimmen und unterstützen.
- (2) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben zusammen und einzeln das Recht, alle Unterlagen insbesondere zu Planung, Fördermittelbeantragung, Bewilligung, Vergabe, Bau und Abrechnung einschließlich der GIS-Planungsgrundlagen einzusehen, auch mittels der den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bereitgestellten WebGIS-Informationen.
- (3) Sollte eine Stadt oder Gemeinde alle Ausbaugebiete zurückziehen § 2 Abs. 7 ist sie an diesen Vertrag nicht mehr gebunden

Unterschriften der HVB:

Leer, den \_\_\_\_\_ Gemeinde Bunde

Leer, den \_\_\_\_\_ Stadt Weener

Leer, den \_\_\_\_\_ Gemeinde Jemgum

Leer, den \_\_\_\_\_ Gemeinde Westoverledingen

Leer, den \_\_\_\_\_ Gemeinde Rhaudefehn

Leer, den \_\_\_\_\_ Gemeinde Ostrhaudefehn

Leer, den \_\_\_\_\_ Stadt Leer

Leer, den \_\_\_\_\_ Gemeinde Moormerland

Leer, den Gemeinde Uplengen

---

Leer, den Gemeinde Brinkum

---

Leer, den Gemeinde Firrel

---

Leer, den Gemeinde Hesel

---

Leer, den Gemeinde Holtland

---

Leer, den Gemeinde Neukamperfehn

---

Leer, den Gemeinde Schwerinsdorf

---

Leer, den Samtgemeinde Jümme

---

Leer, den Stadt Borkum

---

Leer, den Landkreis Leer

---